

An die
örtlichen Träger der öffentlichen Jugend-
hilfe des Landes Sachsen-Anhalt

Nachrichtlich an:
Ministerium für Arbeit, Soziales und
Integration, Ref. 43

Information zur Änderung der Voraussetzung zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII auf Grundlage des KJSG

Anlagen:

- Schema zum Schutzkonzept
- Antrag auf Betriebserlaubnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 09.06.2021 ist das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) in Kraft getreten. Aus dieser Novelle des SGB VIII ergeben sich auch Änderungen für den Bereich der Kindertageseinrichtungen. Dies betrifft besonders die Voraussetzungen und Bedingungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Neben der neuen Kategorie der „Zuverlässigkeit“ des Trägers (§ 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) wird die „Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt“ und „geeignete Verfahren der Selbstvertretung“ neu eingeführt sowie die Beschwerdemöglichkeiten „innerhalb und außerhalb der Einrichtung“ konkretisiert (§ 45 Abs. Nr. 4 SGB VIII).

Während die Zuverlässigkeit des Trägers einer Einrichtung im § 45 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII bereits eine grundlegende Bestimmung anhand von Tatbestandsmerkmalen erfährt, werden keine weiteren Hinweise zu den Bereichen Gewaltschutz, Selbstvertretung und Beschwerde gegeben.

Halle, 26. Aug. 2021

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
501.2.1

Bearbeitet von:
Fabian.Schliephake @lvwa.sachsen-anhalt.de
Tel.: (0345) 514-1298
Fax: (0345) 514-1612

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Eine entsprechende Überarbeitung der *Arbeitshinweise zur Erteilung/ Versagung einer Betriebs-erlaubnis für Tageseinrichtungen für Kinder nach § 45 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe* durch das Landesjugendamt wird erfolgen.

Als Kurzinformation werden für die Neuregelungen folgende Hinweise gegeben, da für deren Ausgestaltung keine konkreteren rechtlichen oder fachlichen Vorgaben bestehen.

1. Konzepte zum Schutz vor Gewalt an Kindern und Jugendlichen
2. Möglichkeiten zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten
3. Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung

1. Konzepte zum Schutz vor Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Schutzkonzepte gehören bereits seit längerem zum Standard in den unterschiedlichsten Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe. Auch für Kindertageseinrichtungen ist dies insofern nicht neu, da auf Grundlage von Art. 19 UN-Kinderrechtskonvention und § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII allgemeine Schutzrechte für Kinder verbindlich festgeschrieben sind. Der Schutzauftrag bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist in § 8a SGB VIII geregelt. Auf Grundlage von § 79a S. 2 SGB VIII ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen zudem als weiter zu entwickelndes Qualitätsmerkmal ausgewiesen. Nunmehr ist durch das KJSG ein solches Konzept für Einrichtungen nach § 45a SGB VIII verpflichtend vorzuhalten.

Da zur Ausgestaltung des Konzeptes keine konkreteren Regelungen bestehen, bedarf es zunächst weiterer Überlegungen, welcher Gewaltbegriff oder welche Gewaltarten dem Konzept zugrunde gelegt werden und wie weit die Ausrichtung des Konzepts gefasst wird.

Ein sehr weiter Gewaltbegriff könnte beispielsweise an die Kinderrechte angelehnt werden und dann vorliegen, wenn grundlegende Rechte von Kindern oder deren Schutz- und Entwicklungsbedürfnisse missachtet oder verwehrt werden. Konkreter gefasst werden könnte der Gewaltbegriff auch mit der im fachlichen Diskurs oft vorgenommenen Unterteilung in körperlicher, geistiger/see-lischer und sexueller Gewalt.

Im Anschluss an diese Überlegungen sollte so konkret wie möglich beschrieben werden, wie entsprechend Gewalt in der Einrichtung verhindert und vorgebeugt (Prävention) und wie bei Bekanntwerden von Gewalt gehandelt wird (Intervention). Auch über die Aufarbeitung und Reflexion von aufgetretener Gewalt sollte ein konkretes Verfahren beschrieben werden. Hierdurch könnte eine Rückmeldung zur Verbesserung der präventiven Ebene gegeben werden.

Es sollte darauf geachtet werden, dass das Konzept nicht nur allen Mitarbeiter*innen, sondern auch den Kindern der Tageseinrichtung, soweit das Verständnis der Kinder es zulässt, bekannt und somit transparent ist. Dies erfordert eine auf das Alter und den Entwicklungsstand der Kinder leicht vermittelbare Formulierung und die weitgehende Information über ihr Recht auf Schutz vor Gewalt. „Kein Konzept hat einen Wert, wenn es nicht alltäglich partizipativ von allen Beteiligten prozessiert oder besser: gelebt wird.“ (Vgl. Wolff, S. 21).

Insgesamt stellt ein Schutzkonzept einen partizipativen Prozess dar, der bereits dem Wortlaut des erweiterten § 45 SGB VIII nach der regelmäßigen „Entwicklung, Anwendung und Überprüfung“ bedarf.

Die Gesetzesbegründung der Neuregelung gibt hinsichtlich der Ausgestaltung den Hinweis darauf, dass die Schutzkonzepte in Verbindung mit der Gesamtkonzeption nach § 45 Abs. 3 S. 1 SGB VIII zu sehen sind und daher das Konzept zum Schutz vor Gewalt „insbesondere auf Zweck, Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung ausgerichtet ist und darauf bezogene und abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz aufweist“ (Vgl. Deutscher Bundestag, S. 98). Insofern sind Einrichtungsträger in ihrer konzeptionellen Ausrichtung weiterhin autonom, soweit der wirksame Schutz von Kindern innerhalb der Einrichtung konzeptionell berücksichtigt wird.

Zum Schutzkonzept siehe Schema (Anlage).

2. Möglichkeiten zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten

Für den Bereich der Beschwerde ergeben sich ebenfalls Änderungen. Laut Neufassung des § 45 SGB VIII sind Möglichkeiten der Beschwerde nun „innerhalb und außerhalb“ der Einrichtung verpflichtend vorgesehen. Dies trägt der Gefahr Rechnung, dass einrichtungsinterne Beschwerden letztlich nicht zwingend eine Wirkung entfalten, weil ohne Bekanntwerden außerhalb der Einrichtung bspw. kein Veränderungsdruck gegeben ist.

Die Neuregelung umfasst schließlich nicht die Pflicht einer Einrichtung eigene externe Angebote vorzuhalten, sondern lediglich den Zugang zu diesen zu gewährleisten. Entsprechend sollten diesbezüglich Informationen an Eltern und Kinder in geeigneter und verständlicher Art und Weise mitgeteilt werden. Auf die externen Beschwerdemöglichkeiten sollte zudem ebenfalls im Rahmen der Gesamtkonzeption der Einrichtung auf entsprechende Beschwerdeverfahren und auf die zuständigen Institutionen hingewiesen werden (Vgl. Deutscher Bundestag S. 98). Dem könnte bereits durch niedrigschwellig wahrzunehmende Möglichkeiten, mittels Kontaktaufnahme zum zuständigen Jugendamt entsprochen werden (Vgl. ebd.).

Hierzu wäre eine Abstimmung und ggfs. Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sinnvoll, damit ein einheitliches und geregeltes externes Beschwerdemanagement umgesetzt wird. Von diesen sollte benannt werden, welche Institutionen als Beschwerdestellen infrage kommen und wie das Verfahren bei eingehenden Beschwerden gestaltet ist. Als mögliche externe Beschwerdestellen wären denkbar: zuständiges Jugendamt, örtliche oder überörtliche Ombudsstellen, Fachaufsicht, Kinder- und Jugendbeauftragte, Elterngruppen, Elternkuratorium.

Die durch das Bundeskinderschutzgesetz eingeführten Beschwerdemöglichkeiten im „internen“ Bereich bleiben hiervon unberührt und können weiterhin in unterschiedlichen Formen und Verfahren betrieben werden (z.B. über Vertrauenserrzieher*innen, Gruppensprecher*innen, anonymen Beschwerden). Wichtig ist auch hier, dass die Möglichkeiten und Verfahren zur externen Beschwerde in der Konzeption der Einrichtung implementiert werden.

3. Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung

Die Altfassung des § 45 SGB VIII führte bereits die Verpflichtung von Einrichtungen auf, geeignete Verfahren der Beteiligung vorzuhalten. Erweitert wurde dieser Passus um „geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung“. Selbstvertretung soll somit zur weiteren Stärkung von Beteiligung in der Einrichtung beitragen (Deutscher Bundestag, S. 98). Hierzu sollen Verfahren ebenfalls in der Konzeption festgeschrieben werden, um eine breite Beteiligung der Kinder zu ermöglichen (bspw. über Gruppensprecher*in, Elternsprecher*innen, usw.). Insofern findet sich in der Neuregelung eine Konkretisierung der partizipativen Praxis in Einrichtungen im Sinne einer geschlossenen Vertretung von Eltern und Kindern zum Zweck der Mitbestimmung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



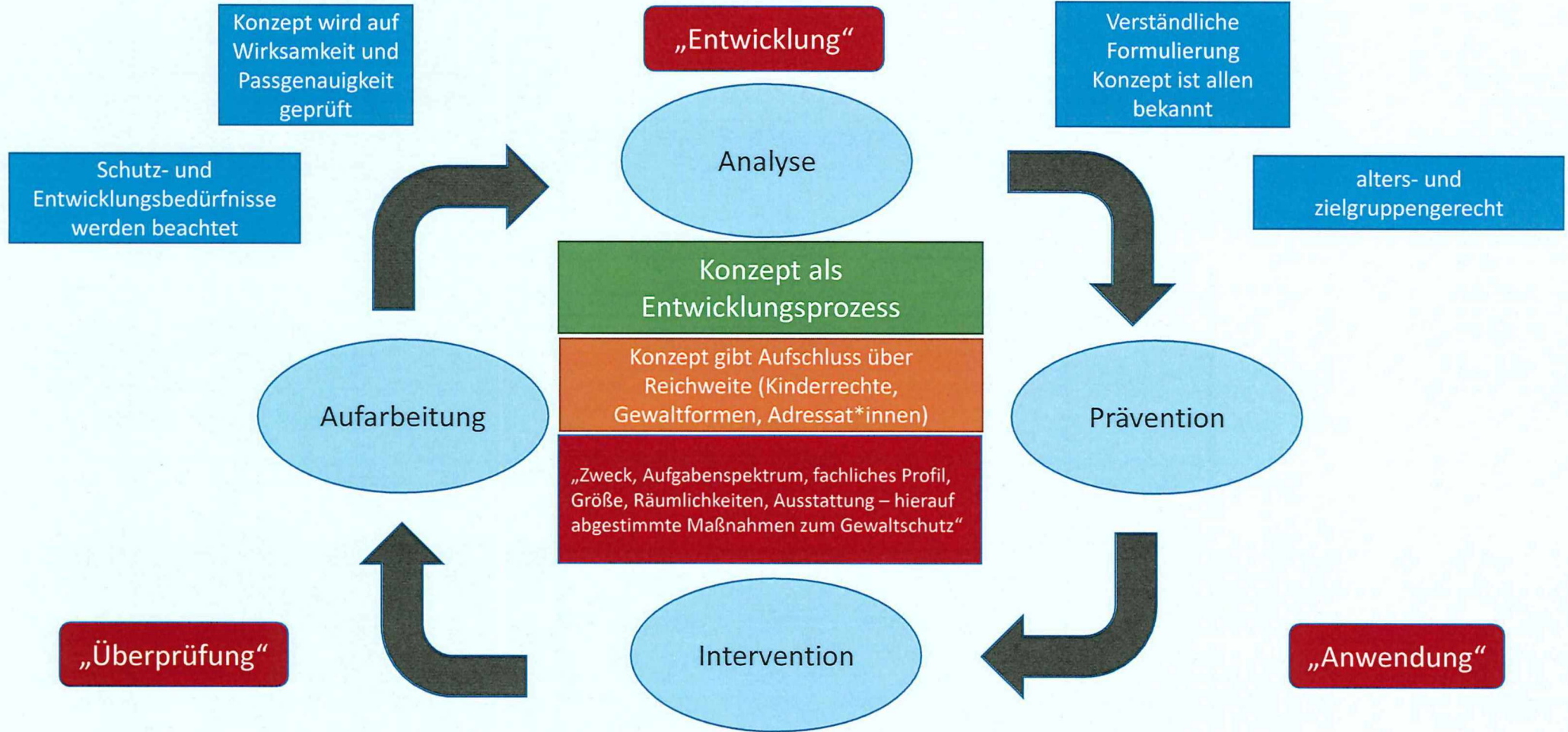
Schliephake

Literatur:

Deutscher Bundestag (2021): Drucksache 19/26107. Online verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/261/1926107.pdf>

Wolff, M. et al (2017): Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch. Beltz

Konzept zum Schutz vor Gewalt (Teil der Gesamtkonzeption)



Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen gemäß § 45 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe

- Erstantrag - für:

Antragsteller	
.....
Träger der Kindertageseinrichtung	Telefon Name Kontaktperson
.....
Straße, Hausnummer	Fax
.....
Postleitzahl Ort	E-Mail

Kindertageseinrichtung	
.....
Bezeichnung der Einrichtung	Telefon Name Kontaktperson
.....
Straße, Hausnummer	Fax
.....
Postleitzahl Ort	E-Mail

1. Allgemeine Angaben

1.1. Beim Antrag handelt es sich um

- Neueröffnung
 Wechsel der Trägerschaft

.....
zum (Datum angeben)

1.2. Organisationsform

- Krippe Kindergarten Hort Kindertagesstätte

1.3. Bei freien Trägern
zuständiger Spitzenverband:

Rechtsform des Trägers:

Vereinsregister Nr.:
(nur bei eingetragenen Vereinen)

2. Kindertageseinrichtung (Kapazität)

2.1. Insgesamt steht folgende betreuungsbezogene Raumfläche zur Verfügung: m²

2.2. Aufnahmealter der Kinder (bitte ankreuzen):

- von Jahr/en bis zum Schuleintritt
- von Jahr/en bis zur Versetzung in den Schuljahrgang
- vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den Schuljahrgang
- von Jahr/en bis Jahr/en

2.3. Anzahl der Plätze gesamt:

untergliedert in Anzahl der Plätze für:

- Kinder unter drei Jahren
- Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht
- Schulkinder

In welcher Form wird die flexible Belegung von Plätzen gewünscht?

4. Personalbesetzung

Tätigkeit als	Name, Vorname	Geburtsdatum	Angabe der abgeschlossenen Ausbildung,	Fachkraft (KiFöG) A: § 21 Abs. 3 B: § 21 Abs. 4 Satz 1 Bitte „A“ bzw. „B“ eintragen	Hilfskraft (KiFöG) § 21 Abs. 4 Satz 2 Wenn zutreffend bitte „X“ eintragen	wöchentliche Arbeitszeit in Stunden	
							davon Leitungsstunden
Leitungsperson (§ 22 Abs. 1 KiFöG)							
Stellvertretung							*)
Personal							
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
6.							
7.							
8.							
9.							
10.							
11.							
12.							
13.							
14.							
15.							
16.							

*) Angabe nur, wenn Leitungsstunden an eine/n dafür vorgesehene/n pädagogische Fachkraft anteilig übertragen werden.

4.1. <input type="checkbox"/> Haus- und Küchenpersonal und/oder Firma mit Stunden pro Woche	<input type="checkbox"/> Raumpflegepersonal bzw. Firma mit Stunden pro Woche
---	--

5. Sonstige Angaben

Die polizeilichen Führungszeugnisse der Leitungskraft und der pädagogisch tätigen Kräfte				
<input type="checkbox"/>	liegen beim Träger vor		<input type="checkbox"/>	sind beantragt
Tägliche Öffnungszeit		von:	bis:	
Montag:	
Dienstag:	
Mittwoch:	
Donnerstag:	
Freitag:	
Sonnabend:	
Sonntag:	
<u>Bemerkungen:</u>				
z. B. Frühhort:		Späthort:
Das Mittagessen wird in der Einrichtung				
<input type="checkbox"/>	selbst gekocht		<input type="checkbox"/>	angeliefert

Folgende mit dem Antrag einzureichende Unterlagen sind beigelegt:

- Konzeption der Einrichtung mit Aussagen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung
- Konzept zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie zur Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten
- Grundrisszeichnung, aus der die einzelnen Räume und deren Quadratmeterangaben zu ersehen sind
- Lageplan der Außenspielfläche, mit Quadratmeterangabe der Außenfläche
- Es liegt eine Nutzungsänderung für die beantragten Plätze in dem Gebäude vor (§ 58 Abs.1 BauO LSA). Gilt nur für Immobilien die nicht als Tageseinrichtungen für Kinder gebaut wurden.
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Bauordnungsamtes
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Brandschutzamtes
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Gesundheitsamtes
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Veterinäramtes (wenn in der Einrichtung selbst gekocht wird) bzw. bei Eröffnung einer neuen Einrichtung
- Nachweis der Gemeinnützigkeit (nur bei freien Träger)
- Anerkennungsbescheid als freier Träger der Jugendhilfe
- Fehlende Unterlagen werden bis zum nachgereicht.

Die fachlichen (§ 21 KiFöG und § 22 Abs. 1 KiFöG) und die persönlichen (§ 72a SGB VIII) Eignungen wurden überprüft und entsprechen den gesetzlichen Erfordernissen.
Die für die Überprüfung erforderlichen Unterlagen liegen beim Träger der Tageseinrichtung bzw. in der Tageseinrichtung vor und können bei Bedarf eingesehen werden.

Die Richtigkeit der Angaben wird hiermit verbindlich bestätigt:

.....
Ort, Datum, Unterschrift und Stempelabdruck des Trägers (Antragsteller)